EUROPÄISCHES PARLAMENT

Generaldirektion Wissenschaft

ARBEITSDOKUMENT

DIE BEFUGNISSE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Politische Reihe

POLI 114 DE

ung liegt in deutscher, englischer und französischer Sprache vor.
Ansichten handelt es sich um die des Verfassers, die nicht unbedingt der iischen Parlaments entsprechen.
ersetzung - ausser zu kommerziellen Zwecken - mit Quellenangabe gestattet eber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.
Europäisches Parlament L-2929 Luxemburg
Kerstin MÜLLER Rechtsreferendarin
Peter SCHIFFAUER Hauptverwaltungsrat Generaldirektion Wissenschaft Abteilung für Auswärtige und Institutionelle Angelegenheiten Tel.: (00352) 4300-23588 Fax: (00352) 4300-27724 E-mail: pschiffauer@europarl.eu.int

Manuskript abgeschlossen im Mai 1999.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Generaldirektion Wissenschaft

ARBEITSDOKUMENT

DIE BEFUGNISSE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Politische Reihe

POLI 114 DE

O5-1999

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Einleitung	5
II	Die Rechte des Europäischen Parlaments	7
	1. Die legislativen Befugnisse des Europäischen Parlaments	7
	2. Verhältnis des EP gegenüber den einzelnen Institutionen	
	3. Haushalt	
	4. Klagemöglichkeiten	26
	5. Selbstorganisation	
III	Befugnisse des Parlaments in den einzelnen Bereichen	29
	EUV	29
	EGV	
IV	Aughligh	42
1 V	Ausblick	43

I Einleitung

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 übertrug dem Europäischen Parlament (EP) von Anfang an bestimmte Kontrollbefugnisse (insbesondere gegenüber der Kommission) und ein auf ein einfaches Konsultationsverfahren beschränktes Mitwirkungsrecht im Gesetzgebungsverfahren.

In der Folge wurden die Rechte des EP durch Vertragsänderungen erheblich gestärkt und seine Befugnisse und Tätigkeitsbereiche beträchtlich erweitert, insbesondere durch folgende institutionelle Änderungen:

- Änderungen des EWG-Vertrages betr. Haushaltsverfahren von 1970 und 1975
- Einheitliche Europäische Akte von 1986 (EEA)
- Vertrag von Maastricht über die Europäische Union von 1992 (EUV)
- Vertrag von Amsterdam von 1997.

Heute verfügt das EP über:

- Gesetzgebungsbefugnisse,
- Haushaltsbefugnisse,
- Kontrollbefugnissse.

Diese sollen im folgenden beschrieben und analysiert werden.

Innerhalb des Textes beziehen sich alle Artikel auf die Fassungen des EGVs und EUVs nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam, weiterhin wird auf die Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes (GO) bezug genommen.

Das Manuskript wurde nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam im Mai 1999 abgeschlossen.

II Die Rechte des Europäischen Parlaments

1. Die legislativen Befugnisse des Europäischen Parlamentes

Die Befugnisse des EP bei der Annahme eines Rechtsaktes der Gemeinschaft ergeben sich jeweils aus derjenigen Bestimmung der Gemeinschaftsverträge (Rechtsgrundlage), die die Gemeinschaftsorgane zum Erlaß des betreffenden Aktes ermächtigt. Deshalb überprüft das Parlament vor jeglicher Beschlußfassung über einen Rechtsakt die Rechtsgrundlage, auf die die Kommission den vorgeschlagenen Rechtsakt gestützt hat (Art. 53 GO).

Die verschiedenen Beteiligungsformen beim Erlaß der Gemeinschaftsgesetzgebung veranschaulichen die Geschichte des EP:

Aus einer Versammlung delegierter Mitglieder nationaler Palamente, die lediglich beratende Funktion hatte, wurde im Laufe der Jahre ein direkt gewähltes Parlament, das in der Mehrzahl der Gesetzgebungsmaterien der Gemeinschaft gleichberechtigt mit dem Rat über die Rechtsakte der Gemeinschaft entscheidet und sie gemeinsam mit ihm annimmt.

Heute ist das EP am Gesetzgebungsprozeß der Europäischen Gemeinschaft nach drei verschiedenen Verfahrensarten beteiligt:

- (a) Mitentscheidung
- (b) Zustimmung
- (c) Konsultation
- (d) Darüber hinaus findet im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion noch das durch die Einheitliche Europäische Akte eingeführte Verfahren der Zusammenarbeit Anwendung.
- (e) Schließlich verfügt das EP im legislativen Bereich noch über einige weitere Rechte und Befugnisse.

a) Verfahren der Mitentscheidung

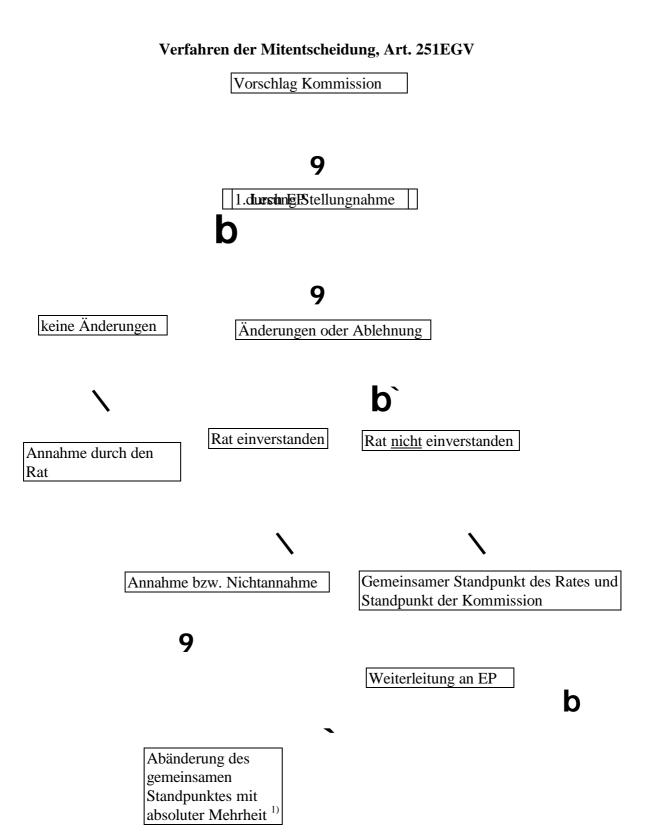
Das Verfahren der Mitentscheidung wurde durch den in Maastricht unterzeichneten Unionsvertrag eingeführt (Art. 251 EGV).

In der Zeit zwischen dem 1. November 1993 (Inkrafttreten des Unionsvertrages) und dem 1. Mai 1997 (Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam) konnten 162 Gesetzgebungsakte nach diesem Verfahren verabschiedet werden. Nur in drei Fällen scheiterte die Verabschiedung am Votum des EP. In beiden Fällen konnte das Gesetzgebungsvorhaben dann aber auf der Grundlage eines neuen Vorschlags der Kommission in einem zweiten Verfahren zum Abschluß gebracht werden.

Das Mitentscheidungsverfahren unterscheidet sich grundlegend von den anderen Verfahren der Konsultation und der Zusammenarbeit. Die Rechtsakte werden in einem Verfahren mit je zwei Lesungen durch den Rat und durch das Parlament gemeinsam angenommen. Vom Parlament angenommene Abänderungen der Gesetzgebungsvorschläge der Kommission kann der Rat nicht unberücksichtigt lassen, da der Akt ohne die Zustimmung des Parlaments nicht erlassen werden kann. Wenn Parlament und Rat in der zweiten Lesung zu von einander abweichenden Beschlüssen gelangen, wird ein Vermittlungsausschuß einberufen.

aa) Mit dem Vertrag von Amsterdam wird dieses Verfahren zum Regelfall für die Gemeinschaftsgesetzgebung.

Gleichzeitig wird das Verfahren durch den Vertrag von Amsterdam in einer Weise reformiert, daß beide Institutionen - Rat und Parlament - nunmehr im wesentlichen gleichberechtigt bei der Annahme der Gesetzgebung zusammenwirken: (siehe nachstehende grafische Darstellung)

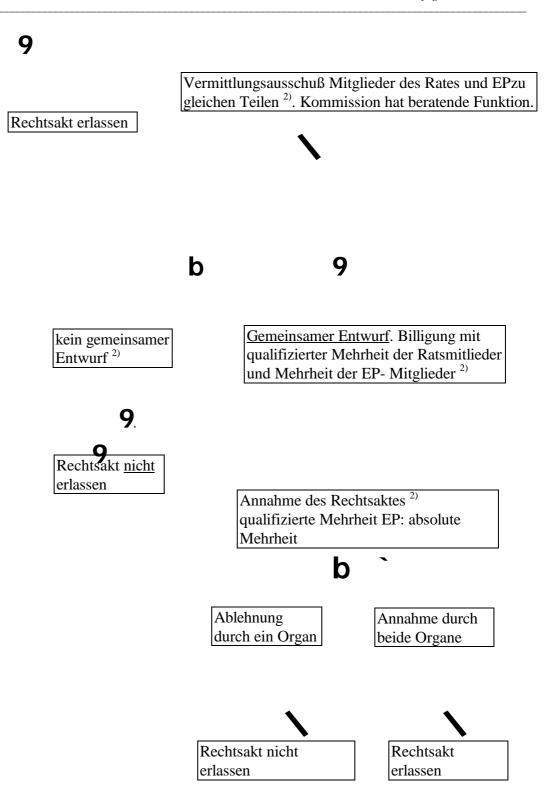


Ablehnung mit absoluter Billigung des keinen Mehrheit 1) gemeinsamen Beschlu Standpunktes ß gefaßt Zuleitung der geänderten Fassung Rechtsakt gemäß gemeinan Rat und Kommission samem Standpunkt erlassen Rechtsakt nicht erlassen Kommission gibt Stellungnahme ab 9 Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit bzgl. derjen. Abänderungen, zu denen die Kommission ablehnende Stellungnahme abgab, ist Einstimmigkeit des Rates erforderlich nicht alle Abänderungen

Rat billigt alle Abänderungen des EP 1)

PE 168.339

werden gebilligt



^{1) =} Frist 3 Monate 6 max. Verlängerung um 1 Monat möglich.

^{2) =} Frist 6 Wochen 6 max. Verlängerung um 2 Wochen möglich.

- Seit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam besteht die Möglichkeit der Annahme eines Textes im Stadium der ersten Lesung, wenn das EP in der ersten Lesung keine Änderungen vorschlägt oder der Rat mit allen Änderungen des EP in erster Lesung

einverstanden ist.

- Ferner kann das EP nunmehr in zweiter Lesung einen vom Rat gebilligten Gesetzgebungsvorschlag mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder ablehnen. Die Absichtserklärung seitens des Parlamentes, die in einem solchen Falle bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam zunächst erforderlich war, und die Möglichkeit einer ("kleinen") Vermittlung in diesem Stadium, wurden abgeschafft.

- Die sogenannte dritte Lesung wurde abgeschafft. Mit ihr konnte der Rat versuchen, nach einem Scheitern der Vermittlung seinen Gemeinsamen Standpunkt durchzusetzen; das EP konnte dies nur mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder verhindern. Nun gilt der Vorschlag als gescheitert, wenn in der Vermittlung keine Einigung erzielt werden konnte.
- Ferner verkürzt der Vertrag von Amsterdam die Fristen: billigt der Rat nicht alle Abänderungen des EP in zweiter Lesung, so muß innerhalb von 6 Wochen, die nötigenfalls auf 8 Wochen verlängert werden können, der Vermittlungsausschuß einberufen werden. In einer begleitenden, nicht bindenden, Erklärung heißt es: "In keinem Fall sollten zwischen der zweiten Lesung im Europäischen Parlament und dem Ausgang des Verfahrens im Vermittlungsausschuß mehr als 9 Monate verstreichen".
- Schließlich wird das Mandat des Vermittlungsausschussses präzisiert: `Der Vermittlungsausschuß befaßt sich hierbei mit dem Gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom EP vorgeschlagenen Abänderungen.

bb) Nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam findet das Verfahren der Mitentscheidung nunmehr in folgenden Bereichen Anwendung:

Art. 12, 40, 42, 44, 46 (2), 47(1, 2), 71 (1), 95 (1), 129, 135, 137 (2), 141 (3), 148, 149 (4), 150 (4), 151 (5), 152 (4), 153 (4), 156, 162, 166 (1), 175 (1, 3), 179 (1), 255 (2), 285 (1), 286 (2) EGV.

cc) Art. 67 (4) EGV erlaubt darüber hinaus eine Ausdehnung des Anwendungsberichs der Mitentscheidung ohne Vertragsänderung:

Danach erhält nach einem Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam das Parlament im Bereich Visa, Asyl und Einwanderung, d.h. im neuen Titel IV, der ehemals die dritte Säule umfaßte und mit dem Vertrag von Amsterdam in die erste Säule aufgenommen wurde, weitere Befugnisse:

- Nach diesem Zeitraum findet das Verfahren der Mitentscheidung *automatisch* auf Maßnahmen bzgl. des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten Anwendung. Davon umfaßt sind das Verfahren und die Voraussetzungen für die Visumerteilung durch die Mitgliedstaaten sowie die Vorschriften für ein einheitliches Visum. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen im Rahmen des Art. 62 Nr. 2 b) lit. ii und iv EGV.

- Im übrigen *prüft* der Rat die Befugnisse im Rahmen des Titel IV, um festzustellen, ob sie nach Ablauf der 5 Jahre in vollem Umfang oder teilweise in die Mitentscheidung übergeführt werden können. Der hierfür notwendige Ratsbeschluß muß einstimmig gefaßt werden. Dieser Prüfung unterliegen jedoch nicht Maßnahmen, die die Festlegung der Liste der Drittländer betreffen, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind und der Vorschriften für ein einheitliches Visum (Art. 62 Nr. 2 b) lit. i und lit. iii) EGV. In diesem Bereich gilt weiterhin das Verfahren der Konsultation.

dd) Schließlich ist festzuhalten, daß nunmehr in drei neuen Fällen die Mitentscheidung in Verbindung mit der Einstimmigkeit im Rat gelten soll (Art. 18 (2), 42 und 47). Was die beiden Artikel anbelangt, bei denen dies bisher schon der Fall war, so gilt im Bereich Kultur (Art. 151 EGV) weiterhin die Einstimmigkeit, für das Forschungsrahmenprogramm jedoch die Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit.

b) Zustimmungsrechte

In verschiedenen Fällen knüpfen die Europäischen Verträge das Zustandekommen eines Rechtsakts an die Zustimmung des EP.

Dabei muß zwischen der Zustimmung zu verfassungsrechtlichen Beschlüssen (Sanktionen, EU-Erweiterung u.a.), internationalen Abkommen und zur Gesetzgebung unterschieden werden. Die Zustimmung des Parlaments ist erforderlich für die Annahme der Gemeinschaftsgesetzgebung auf dem Gebiet der Struktur- und Kohäsionsfonds (Art. 161 EGV). Im Bereich der Währungsunion hat das EP gemäss Art. 105 Abs. 6 und Art. 107 Abs. 5 Zustimmungsrechte in bezug auf bestimmte Beschlüsse zur Weiterentwicklung der Aufgaben und Befugnisse der Zentralbank.

Die Zustimmung seitens des Parlamentes ist außerdem bei Gemeinschaftsrechtsakten betreffend das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des EP vorgesehen (Art. 190 (4) EGV). Nach dieser Vorschrift erläßt der Rat nach Zustimmung des Parlaments einstimmig die von diesem zuvor ausgearbeiteten Entwürfe für ein einheitliches Wahlverfahren oder für gemeinsame Grundsätze für die allgemeine unmittelbare Wahl in allen Mitgliedstaaten. Diese Bestimmungen müssen dann außerdem noch von den Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden.

Zu verfassungsrechtlichen Beschlüssen und interinstitutionellen Abkommen, siehe unter III/I. 4,5 und II. 22.

c) Verfahren der Konsultation

Im Rahmen des *Verfahrens der Konsultation* (Anhörung/Stellungnahme) hat das Parlament bei der Annahme von Rechtsakten lediglich eine beratende Funktion; der endgültige Beschluß liegt in allen Fällen beim Ministerrat. Das Konsultationsverfahren ist das älteste in der Geschichte der legislativen Verfahren. Es gibt dem EP das Recht und die Befugnis, zu einem von der Kommission vorgeschlagenen Text Stellung zu nehmen. Der Rat ist jedoch nicht verpflichtet, dieser Stellungnahme bei seiner Beschlußfassung zu entsprechen. Er ist verpflichtet, die Anhörung durchzuführen, die Stellungnahme abzuwarten und sie zur Kenntnis zu nehmen. Eine Verletzung des Anhörungsrechts des EP kann im Rahmen des Verfahrens nach Art. 230 EGV vor dem Gerichtshof geltend gemacht werden und zur Nichtigerklärung des Rechtsaktes führen.

Nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam findet das Verfahren der Konsultation beispielsweise in folgenden Fällen Anwendung:

- Änderungen der Verträge sind nur im Rahmen einer Regierungskonferenz möglich. Vor ihrer Einberufung muß der Rat das EP und gegebenenfalls die Kommission anhören (Art. 48 EUV),
- Maßnahmen zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots Art. 13 EGV,
- für Maßnahmen auf der Grundlage des neuen Titels IV des EG-Vertrages (Visa, Einwanderung etc.) findet während der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam das Verfahren der Konsultation Anwendung; nach 5 Jahren findet teilweise automatisch das Verfahren der Mitentscheidung Anwendung, teilweise erst nach einer umfassenden Prüfung und nach einer einstimmigen Ratsentscheidung (II:1.c)bb)),
- Festlegung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen und Drittländern, die von der Visumspflicht befreit sind (Art. 62 (2) lit.b (i) iVm 67 (1) EGV),
- Vorschriften für ein einheitliches Visum (Art. 62 (2) lit.b (iii) iVm 67 (1) EGV),
- auf den neuen -noch verbleibenden- dritten Pfeiler für Rahmenbeschlüsse, Beschlüsse und Übereinkommen (Art. 39 EUV),
- Regelungen, aufgrund derer bestimmte Bereiche aus dem verbleibenden dritten Pfeiler des EU-Vertrages in den ersten Pfeiler, d.h. in die Gründungsverträge, übernommen werden können (Art. 42 EUV),
- Vorschläge zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Art. 133 des EGVs auf die internationalen Verhandlungen und Übereinkünfte über Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums (Art. 133 Abs. 5 EGV).
- Weitere Anwendungsfälle des Konsultationsverfahrens:

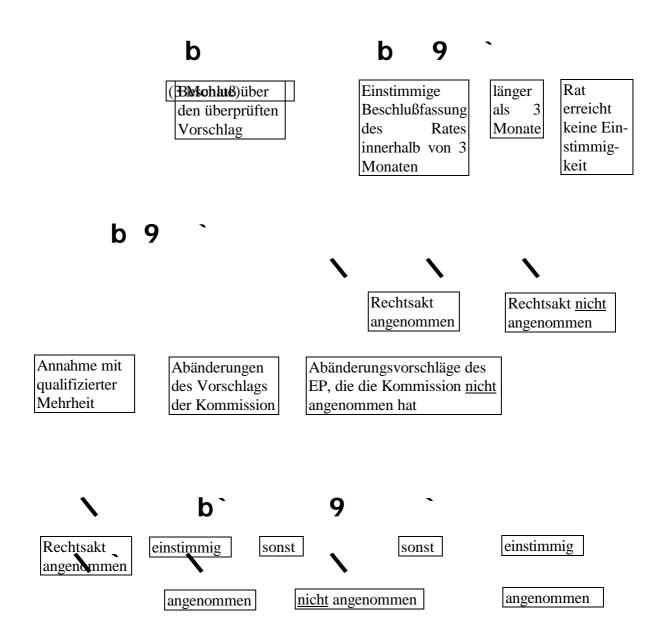
Art. 19, 22, 37 (2), 52 (1), 71 (2), 83 (1), 89, 93, 94, 104(14), 107(6), 111 (1), 112 (2b), 117 (1, 6, 7), 121 (2, 3, 4), 122 (2), 128 (2), 130, 137 (3), 157 (3), 159, 166 (4), 172, 175 (2), 202, 225 (2), 247 (3), 269, 283, 299 (2), 300 (3) (s. auch I:1.d)bb)), 308 EGV.

d) Verfahren der Zusammenarbeit

Das Verfahren der *Zusammenarbeit* (Art. 252 EGV) wurde durch die Einheitliche Europäische Akte 1986 eingeführt. Das Gewicht des EP wurde damit im Rahmen der Gesetzgebung erstmals verstärkt, der Rat hat jedoch weiterhin die letzte Entscheidungsbefugnis. Das Gewicht der Änderungsanträge des EP ist davon abhängig, ob die Kommission bereit ist, sie sich zu eigen zu machen. Durch die Ablehnung eines gemeinsamen Standpunktes kann das EP einen Vorschlag zu Fall bringen, es sei denn, der Rat bestätigt einstimmig seine Position.(*siehe die nachstehende grafische Darstellung*)

Verfahren der Zusammenarbeit Art. 252 EGV

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen EP und Rat ist jeweils eine Fristverlängerung um 1 Monat möglich	Vorschlag Kommission 9 Stellungnahme Parlament	
	Rat: gemeinsamer Standpunkt	
Unterrichtung durch: Rat und 6 Kommission 6	3 Mcmate	
b b Billigung keine Änderung	Abänderungsvorschlag mit absoluter Mehrheit der Mitglieder	Ablehnung des gemein- sames Standpunktes mit absoluter Mehrheit
Erlaß des Rechtsaktes gemäß des gemeinsamen Standpunktes	Kommission: Überprüfung und ggfs. Abänderungen des Vorschlags (1 Monat)	9 2. Les



Das Verfahren der Zusammenarbeit war insgesamt ein erster Fortschritt auf dem Wege zu echten Gesetzgebungsbefugnissen. Anfängliche Bedenken, eine Ausweitung der legislativen Befugnisse des Parlamentes könnte zu einer Blockierung der Entscheidungsprozesse führen, wurden durch die Praxis widerlegt.

Nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam findet das Verfahren der Zusammenarbeit nur noch im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion Anwendung: Art. 99 (5), 103 (2) und 106 (2) EGV.

e) Sonstige Einflußmöglichkeiten

aa) Das Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsaktes zur Durchführung des Vertrages erfordern (Art. 192 EGV). Die Kommission ist allerdings nicht verpflichtet, einer solchen Aufforderung nachzukommen.

bb) Darüber hinaus hat das EP im Laufe der Jahre andere Formen der indirekten Mitwirkung an der Initiierung von Rechtsakten oder seiner Beteiligung an Entscheidungsprozessen entwickelt. Hierzu gehören sonstige Initiativberichte des EP, das jährliche Legislativprogramm und die interinstitutionellen Vereinbarungen.

Initiativberichte

Initiativberichte werden im Rahmen einer von der Konferenz der Präsidenten erteilten Genehmigung von den zuständigen Parlamentsausschüssen ausgearbeitet - zuweilen nach einer öffentlichen Anhörung- und vom Plenum mit der Mehrheit der Mitglieder angenommen. Die Kommission nimmt zu der Initiative des Parlaments in der Aussprache im Plenum Stellung. Stimmt sie der Initiative zu, verpflichtet sie sich zur Ausarbeitung eines Vorschlags für einen Rechtsakt. Wenn sie der Initiative nicht zustimmt, erläutert sie ihre Gründe ausführlich. Außerdem erstellt die Kommission Halbjahresberichte über ihre Weiterbehandlung der Parlamentsinitiativen und die ergriffenen Maßnahmen.

Jährliche Legislativprogramme

Die gemeinsame Aufstellung des jährlichen Legislativprogramms durch Kommission und Parlament eröffnet letzterem eine weitere Möglichkeit der Einflußnahme auf die Initiierung von legislativen Vorschlägen. Das jährliche Legislativprogramm, das alle geplanten gesetzgeberischen Aktivitäten enthält, wird von der Kommission ausgearbeitet und dem Parlament jeweils vor Jahresende vorgelegt (Art. 49 GO). Darin werden die Prioritäten, sowie der Zeitplan auf gesetzgeberischem Gebiet festgelegt. Die gemeinsame Aufstellung des Programms erfüllt zwei Zwecke: sie unterstreicht die institutionelle Zusammenarbeit zwischen Kommission und Parlament und gestaltet die Prüfung der Gemeinschaftsakte so effektiv und zeitsparend wie möglich; gleichzeitig stellt sie die Verbindung zum Rat her, da eingeladen zum einen Präsident des Rates wird. sich dem Jahresgesetzgebungsprogramm zu beteiligen, zum anderen sich der Zeitplan auch und vor allem an den Rat richtet.

Interinstitutionelle Vereinbarungen

Interinstitutionelle Vereinbarungen können in Form gemeinsamer Erklärungen, eines Briefwechsels oder in Form eines Verhaltenskodizes oder unter sonstigen geeigneten Bezeichnungen erfolgen (vgl. Art. 48c GO). Diese Form gemeinsamer Handlungen der Organe hat sich entwickelt ausgehend von einzelnen Bestimmungen im Haushalts- und institutionellen Bereich, die für bestimmte Akte ein Einvernehmen zwischen den Organen voraussetzen (Artikel 272 Abs. 9 letzter Unterabsatz, 195 Abs. 4, 193 letzter Satz). Inzwischen haben interinstitutionelle Vereinbarungen auch in anderen Fällen Anwendung gefunden, in denen sie von den Verträgen zwar nicht vorgesehen, aber auch nicht verboten sind. Sie können unter bestimmten Umständen rechtliche Verpflichtungen der Unterzeichnenden nach sich ziehen, die gegebenenfalls auch vor dem Europäischen Gerichtshof geltend gemacht werden können.

2. Verhältnis des EP gegenüber den anderen Organen

Dem EP stehen gegenüber den anderen Organen unterschiedliche Kontrollrechte und Mitwirkungsrechte bei der Ernennung ihrer Mitglieder zu.

Sie werden im folgenden jeweils für die einzelnen Organe dargestellt:

a) Kommission

aa) Ernennung der Kommission

Bei der Ernennung des Kommissionspräsidenten sowie (später) der des gesamten Kollegiums hat das EP ein Zustimmungsrecht.

Nach der Zustimmung durch das EP (Art. 214 Abs. 3 Satz 1 EGV) benennen die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Kommissionspräsidenten zu ernennen beabsichtigen. Dieses Zustimmungserfordernis wird im Vertrag von Amsterdam erstmals vertraglich verankert. Bereits seit dem Vertrag von Maastricht ist jedoch die Benennung eines vom Parlament abgelehnten Kommissionspräsidenten politisch kaum vorstellbar.

Anschließend benennen die Regierungen der Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit dem benannten Kommissionspräsidenten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen. Präsident und Mitglieder der Kommission `stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlamentes (Art. 214 Abs. 3 Satz 3 EGV).

Die Amtszeit der Kommission wurde der Wahlperiode des Europäischen Parlamentes angepaßt und beträgt ebenfalls 5 Jahre. Zu Beginn jeder neuen Wahlperiode des EP muß sich also eine neue Kommission des Vertrauens des Parlaments versichern. Dies verbessert die parlamentarische Kontrolle der Kommission und verdeutlicht ihre politische Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament.

bb) Sonstige Rechte des EP gegenüber der Kommission

- Im Europäischen Parlament kann ein Mißtrauensantrag wegen der Tätigkeit der Kommission eingebracht werden (Art. 201 EGV). Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlamentes angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen.

- Nach Art. 197 EGV können die Mitglieder der Kommission an allen Sitzungen des Parlamentes teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission gehört werden; die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom EP oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

- Für das EP besteht in verschiedenen Fällen die Möglichkeit, von der Kommission Berichte zu bestimmten Themen zu erlangen. Diese Aufforderungsrechte stehen dem EP in den Fällen der: Art. 143, 145 EGV zu.
- Vertreter der Kommission nehmen regelmäßig an den Arbeiten der Ausschüsse des EP teil.

b) Rat

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vom EP jederzeit gehört (Artikel 197, letzter Absatz, EGV).

In der Praxis der Beziehungen zwischen Parlament und Rat haben sich gewisse Traditionen für die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle entwickelt. Es ist üblich geworden, daß der amtierende Vorsitzende des Rates dem Parlament das Programm der jährlichen Präsidentschaft erläutert und regelmäßig an den Parlamentssitzungen teilnimmt. Die Vorsitzenden der verschiedenen Formationen des Rates treffen jeweils mit dem zuständigen Ausschuß üblicherweise zweimal pro Halbjahr zu einem Meinungsaustausch zusammen.

Die Tatsache, daß einige Tätigkeiten des Rates außerhalb des Gemeinschaftsrahmens stattfinden (GASP, ZBIJ), erschwert die direkte Kontrolle durch das Parlament. Allerdings hat das EP auch in diesen Bereichen Informatios- und Konsultationsrechte sowie die Möglichkeit, mit schriftlichen oder mündlichen Anfragen Auskunft vom Rat zu verlangen und somit die Tätigkeiten des Rates in Frage zu stellen.

c) Kontrollrechte, die sowohl gegenüber der Kommission wie gegenüber dem Rat bestehen

aa) Fragestunde

Während der Plenartagungen findet regelmäßig eine Fragestunde statt, während der die Abgeordneten Fragen an den Rat und die Kommission richten können. Jedes Mitglied des EP hat das Recht, Fragen einzureichen; der Parlamentspräsident entscheidet über ihre Zulässigkeit und die Reihenfolge in der die Fragen behandelt werden (Art. 41 GO).

bb) schriftliche Anfragen

Jedes Mitglied des EP kann schriftliche Anfragen an den Rat oder die Kommission einreichen. Die Fragen und die dazugehörigen Antworten werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Fragen, die eine unverzügliche Beantwortung, jedoch keine detaillierten Nachforschungen erfordern (vorrangige Fragen), müssen binnen 3 Wochen beantwortet werden, andere (nicht vorrangige) Fragen sind binnen 6 Wochen zu beantworten.

.....

Kann eine Anfrage nicht innerhalb der festgesetzten Fristen beantwortet werden, kann der Fragesteller ihre Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses verlangen.

cc) mündliche Anfragen

Nach Art. 40 der Geschäftsordnung des EP können Ausschüsse, Fraktionen oder mindestens 32 Abgeordnete des Parlamentes gemeinsam eine Anfrage an den Rat oder die Kommission einreichen und ihre Aufnahme in die Tagesordnung einer Parlamentstagung fordern. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Tagesordnung und über die Reihenfolge der Anfragen ist Sache der Konferenz der Präsidenten. Jede Anfrage kann von einem der Fragesteller innerhalb einer Redezeit von max. 5 Minuten erläutert werden und ist von einem Mitglied der betreffenden Institution zu beantworten. Zum Abschluß der Aussprache kann ein Entschließungsantrag eingebracht und darüber abgestimmt werden.

d) Europäischer Rat

Der Präsident des EP nimmt an den mindestens zweimal im Jahr stattfindenden Tagungen des Europäischen Rates teil, dem er bei Eröffnung der Tagung den Standpunkt des Parlaments zu den zu erörternden Fragen darlegt.

Nach jeder Tagung des Europäischen Rates erstattet sein Präsident dem Plenum des EP Bericht (Art. 4 EUV). Daran anschließend führt das Plenum über diesen eine Aussprache, die häufig durch die Annahme einer Entschließung abgeschlossen wird.

Ferner legt der Europäische Rat dem EP einen jährlichen Bericht über die Fortschritte der Europäischen Union vor, zu dem das Parlament bisher jeweils aufgrund eines Berichtes des Institutionellen Ausschusses Stellung genommen hat.

e) Bürgerbeauftragter

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde das Amt eines Bürgerbeauftragten eingeführt (Art. 195 EGV).

Der Bürgerbeauftragte wird für die Dauer von 5 Jahren vom EP gewählt.

Der Bürgerbeauftragte ist befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat entgegenzunehmen. Die Beschwerden müssen Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse betreffen.

Der Bürgerbeauftragte handelt in völliger Unabhängigkeit und darf weder Anweisungen anfordern noch entgegennehmen. Er legt dem EP sowohl einen Bericht über jede einzelne Beschwerde als auch einen Jahresbericht vor, der die Ergebnisse der Untersuchungen darstellt.

Das EP kann seine Amtsenthebung beim Gerichtshof beantragen, wenn Anzeichen dafür bestehen, daß er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

f) Beschäftigungsausschuß

Mit dem Vertrag von Amsterdam wird ein Beschäftigungsausschuß eingeführt (Art. 130 EGV), der aus 2 Mitgliedern je Mitgliedstaat besteht; diese werden vom Rat nach Anhörung des EP ernannt. Der Ausschuß hat beratende Funktion und die Aufgabe, die Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten zu fördern; dafür muß er die Beschäftigungslage und -politik in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verfolgen. Er gibt von sich aus oder auf Ersuchen des Rates oder der Kommission Stellungnahmen ab (im übrigen siehe unten -III: II. 10.).

g) Zentralbank

Der Präsident, der Vizepräsident und die vier weiteren Mitglieder des Direktoriums der Zentralbank werden von den Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten für acht Jahre ausgewählt und ernannt (Art. 112 EGV). Der Rat muß vor seiner Empfehlung das EP und den Rat der Europäischen Zentralbank anhören. Vor der Abgabe seiner Stellungnahme hat das EP durch seinen Ausschuß für Wirtschaft und Währung die vorgeschlagenen Kandidaten einzeln angehört und auf diese Weise das politische Gewicht seiner Beteiligung an diesem Verfahren deutlich gemacht.

h) Rechnungshof

Die fünfzehn Mitglieder des Rechnungshofes werden für die Dauer von sechs Jahren vom Rat nach Anhörung des EP einstimmig ernannt (Art. 247 EGV). Vor Abgabe der Stellungnahme des EP werden die Vorgeschlagenen vom Ausschuß für Haushaltskontrolle einzeln angehört.

Der Rechnungshof hat die Aufgabe, alle Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft und ihrer Einrichtungen zu prüfen (Art. 248 EGV). Über die Ergebnisse berichtet er dem Parlament und dem Rat in einer Erklärung, die anschließend im Amtsblatt veröffentlicht wird.

i) Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen

Der Vertrag von Amsterdam verleiht dem Europäischen Parlament das Recht, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen anzuhören (Art. 262 und 265 EGV).

j) Gericht erster Instanz/Gerichtshof

Sowohl die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz wie die Gruppen der Klagen dieses Gerichts werden auf Antrag des Gerichtshofes einstimmig vom Rat nach Anhörung des EP und der Kommission festgelegt. Ebenso wird mit Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen verfahren, die aufgrund der genannten Festlegungen in bezug auf die Satzung des Gerichtshofes notwendig werden.

Am Verfahren der Ernennung der Richter und Generalanwälte ist das EP nicht beteiligt; es hat jedoch eine solche Beteiligung gefordert.

.....

3. Haushalt

a) Festlegung der Eigenmittel

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie daran anschließend den Mitgliedstaaten zur Annahme nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 269 EGV). Bei der Festlegung der Einnahmen ist das EP also nur beratend beteiligt.

b) obligatorische und nicht-obligatorische Ausgaben

Das in Art. 272 EGV niedergelegte Haushaltsverfahren stützt sich auf die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben:

- Als obligatorische Ausgaben werden Ausgaben bezeichnet, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben; dabei handelt es sich vor allem um Agrarausgaben, Erstattungen an Mitgliedstaaten und Ausgaben, die sich aus internationalen Abkommen mit Drittstaaten ergeben (insgesamt ca. 60% der Gesamtausgaben).
- Zu den nicht-obligatorischen Ausgaben zählen alle übrigen Ausgaben, z.B. des Regionalund des Sozialfonds, in den Bereichen Energie- und Forschungspolitik, Verkehr, Entwicklungshilfe, Umweltpolitik, Bildung und Kultur.

c) Festsetzung des Haushaltsplans

Die Einzelheiten der Festsetzung des Haushaltsplanes ergeben sich aus Art. 272 (3) - (8).

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Europäischen Gemeinschaft, die durch interinstitutionelle Vereinbarungen zwischen Parlament, Rat und Kommission festgelegt wird, hat das EP bzgl. der nicht-obligatorischen Ausgaben das letzte Wort und bei obligatorischen Ausgaben ein Vorschlagsrecht für Änderungen im Haushaltsplan. Darüber hinaus kann es mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Entwurf des Haushaltsplans insgesamt ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen (Art. 272 (8)).

Das Haushaltsverfahren Art. 272 (2) - (8)

Kommission erstellt Vorentwurf, legt diesen bis 1. September vor

Rat kontaktiert ggfs. Kommission und

aı

Rat beschließt spätestens 5. Okt. Enwurf des Haushaltsplanes (HP) mit qualifizierter Mehrheit

AEPhdesuhließt ininbthabbigator45chagen

Ausgaben; Mehrheit der Mitglieder Änderungsvorschläge: obligatorische Ausgaben; Mehrheit der abgegebenen

Stimmen

bb99`

Zustimmung

keine Abänderungen vkreinkläge 99 Änderungs-

Abänderungen

Änderungsvorschläge

Rat: beschließt innerhalb von 15 Tagen (nach Beratung mit Kommission und anderen zuständigen Organen)

Haushaltsplan festgestellt

b9

über Abänderungen des EP

über Änderungsvorschläge des EP

b\ Rat beschließt it quali-Rat beschließt keine fizierter Mehrheit Änderungen Änderungen Vorschlog führt nicht zur Erhöhung Vorschlag führt des Gesamtbetrages des Organs, da zur Erhöhung ein interner Ausgleich vorliegt Abänderung angenommen Mitteilung an EP 9 Annahme kein Annahmemit quali-Ablehnungskein Abfizierter beschluß bescouß mit lehnungs-Mehrheit (Ablehnung qualif. Mehrheit beschluß oder Haushaltsplan oder Änderung Änderung) festgestellt 999 Betrag kann Änderungsvorschlag geändert angenommen werden 999 EP beschließt innerhalb Betrag für Entwurf des von 15 Tagen über Organ HP geändert Änderungen des Rates kann geändert werden **b999**

b

Mitteilung an das EP

abgelehnt

geändert

kein Beschluß =

angenommen

PE 168.339

Feststellung des geänderten Haushaltsplans durch das EP `b

Ablehnung des Haushaltsplans 1)

9

Der Präsident stellt den vom Parlament angenommenen Haushaltsplan endgültig fest ____

1) = Mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und 3/5 der abgegebenen Stimmen.

Da Haushaltsverfahren allgemeinen das anderen Regeln folgt als die der Rechtsetzungsverfahren, d.h. das Verfahren Mitentscheidung oder Anhörungsverfahren, stellt sich immer wieder das Problem der Koordinierung zwischen den politischen Entscheidungen, die auf der Ebene der Gesetzgebung und des Haushaltsverfahrens getroffen werden. Für den Bereich des Mitentscheidungsverfahrens wurde eine interinstitutionelle Vereinbarung getroffen, die die Festsetzung eines Finanzrahmens bei Rechtsakten betrifft. Für den Bereich des Konsultationsverfahrens findet bei erheblichen finanzpolitischen Auswirkungen eine Konzertierung zwischen Rat und Parlament statt.

Weiterhin muß grundsätzlich zwischen der Mittelbewilligung und der Mittelverwendung unterschieden werden. Wie der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, reicht der Haushaltsplan als alleinige Grundlage für eine Zahlung nicht aus. Eine Mittelbewilligung ohne Rechtsgrundlage würde das Kompetenzgefüge verschieben, vor allem würden die Rechtsetzungsbefugnisse des Rates und das Initiativrecht der Kommission beeinträchtigt. In den vergangenen Jahren mußte daher oftmals erst eine Rechtsgrundlage für die vorangegangene Mittelbewilligung geschaffen werden. Das EP konnte auf diesem haushaltspolitischen Weg somit neue Politiken anregen und fördern, die anschließend durch eine entsprechende Rechtsetzung konsolidiert wurden.

d) Höchstbetragsfestsetzung

Dieses Verfahren findet Anwendung, soweit der finanzielle Rahmen der Haushaltsberatungen nicht durch eine interinstitutionelle Vereinbarung einvernehmlich abgesteckt ist.

Die Kommission legt nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik jährlich einen Höchstbetrag für alle nicht-obligatorischen Ausgaben fest. Dieser bestimmt den Höchstsatz, um den die gleichartigen Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres erhöht werden können. Der Satz ergibt sich aus dem Bruttosozialprodukt in der Gemeinschaft, der durchschnittlichen Veränderung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten und der Entwicklung der Lebenshaltungskosten während des letzten Haushaltsjahres. Liegt der Erhöhungssatz, der aus dem vom Rat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans hervorgeht, über der Hälfte des Höchstsatzes, so kann das EP in Ausübung seines Abänderungsrechts den Gesamtbetrag dieser Ausgaben noch bis zur Hälfte des Höchstsatzes erhöhen. Eine Überschreitung des nach diesem Verfahren aufgestellten Satzes kann nur einvernehmlich von Rat und Parlament beschlossen werden, wobei der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet und das Parlament mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder und mit 3/5 der abgegebenen Stimmen (Art. 272 (9) EGV).

e) Ausgaben ohne Haushaltsplan

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können die Kommission und der Rat monatlich Mittel nach dem Verfahren des Art. 273 (1) EGV freigeben. Auf solche Beschlüsse hat das Parlament nur dann Einfluß, wenn nicht-obligatorische Ausgaben betroffen sind. In diesem Fall muß der Rat den Beschluß dem Parlament weiterleiten. Dieses kann binnen dreißig Tagen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit 3/5 der abgegebenen Stimmen einen abweichenden Beschluß fassen; jedoch nur insoweit, als daß die Ausgaben über die Begrenzung, die sich aus Abs. 1 ergibt, hinausgehen. In diesem Fall ist der Ratsbeschluß bis zur Entscheidung des Parlaments ausgesetzt.

f) Rechnungslegung

Nach Art. 275 EGV legt die Kommission dem Rat und dem Parlament jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres vor und übermittelt eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.

g) Entlastung

Das Parlament erteilt der Kommission jährlich die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans (Art. 276 (1) EGV). Hierfür prüft das Parlament die ihm von den zuständigen Organen vorgelegten Rechnungen und kann weitere Aufklärung und Auskunft verlangen. Für die Detailprüfung ist im Parlament der Haushaltskontrollausschuß zuständig, der die Ausführung des Haushaltsplanes in enger Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof und dem Rat kontrolliert.

Beschließt das Parlament die Entlastung, so stellt es damit die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Haushaltsführung durch die Kommission für das betreffende Haushaltsjahr fest. Das EP kann die Entlastung im Ganzen verweigern oder auch einzelne Entlastungsbeschlüsse fassen. Für den Fall der Verweigerung sind in den Verträgen zwar keine Sanktionen vorgesehen, doch hat eine solche Entscheidung, wie die Ereignisse zu Jahresbeginn 1999 gezeigt haben, erhebliche politische Bedeutung und kommt einem Mißtrauensvotum nahe. Sofern das EP einzelne Entlastungsbeschlüsse gefaßt hat, versucht die Kommission im folgenden den Anmerkungen seitens des Parlamentes zu den Ausgaben nachzukommen (Art. 276 (3) EGV) und erstattet auf Ersuchen des Parlaments oder des Rates über die getroffenen Maßnahmen Bericht.

h) Durchführungsbestimmungen

Der Rat legt weiterhin auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP und Stellungnahme des Rechnungshofes die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsverfahren fest (Art 279 EGV), so z.B. die Haushaltsordnung und Vorschriften für die Rechnungsführer und Finanzkontrolleure.

i) Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien

¥ *

Mit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam verfügt die Gemeinschaft über Gesetzgebungsbefugnisse auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten rechtswidrigen Handlungen (Art. 280 EGV). Die erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren der Mitentscheidung (Art. 251 EGV) und nach Anhörung des Rechnungshofes erlassen. Daneben legt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen vor, die zur Durchführung getroffen wurden. Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihrer Strafrechtspflege bleiben jedoch weiterhin unberührt.

4. Klagemöglichkeiten

Das EP verfügt über die Klagebefugnis zum Europäischen Gerichtshof im Wege der Nichtigkeitsklage (Art. 230 EGV) und der Untätigkeitsklage (Art. 232 EGV).

Die Möglichkeit der Klageerhebung seitens des Parlaments ist jedoch insoweit eingeschränkt, als daß es nur zur Wahrung seiner eigenen Rechte gegen einen Akt oder bei Untätigkeit einer anderen Institution Klage erheben kann (Art. 230 (1, 3) EGV). Der Forderung des EP nach uneingeschränkter Klagebefugnis (in gleicher Weise wie Rat und Kommission) wurde bei der letzten Regierungskonferenz nicht entsprochen.

Weiterhin verfügt das EP über das Interventionsrecht, d.h. es kann eine der Parteien im Klageverfahren vor dem Gerichtshof unterstützen.

5. Selbstorganisation

Soweit die Verträge (insbes. in den Art. 189 ff) keine Regelung über parlamentsinterne Angelegenheiten enthalten, verfügt das EP über das Recht zur Regelung seiner eigenen Angelegenheiten. Seine internen Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Parlaments niedergelegt.

a) Sitzungsperiode

Gem. Art. 196 EGV hält das EP jährlich eine Sitzungsperiode ab; der Zusammentritt findet, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag im Monat März statt. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder, sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission kann eine außerordentliche Sitzungsperiode einberufen werden.

Der Präsident und das Präsidium werden vom Parlament aus seiner Mitte gewählt (Art. 197 (1) EGV).

Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt, der Vertrag von Amsterdam sieht eine Begrenzung der Abgeordnetenzahl auf 700 vor. (Bzgl. des Wahlverfahren s. unten III:*II*:2.a))

b) Abgeordnetenstatut

Der Vertrag von Amsterdam enthält erstmals eine spezifische Rechtsgrundlage für das Abgeordnetenstatut. Die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder werden vom EP nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates festgelegt (Art. 190 (5) EGV); der Rat beschließt dabei einstimmig. Das EP hat am 3. Dezember 1998 den Entwurf eines Statuts unterbreitet und nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam am 5. Mai 1999 diesen Entwurf bekräftigt. Die Zustimmung des Rates zu diesem Entwurf steht zur Zeit noch aus. Der Rat hat allerdings am 26. April 1999 Einvernehmen über einen hiervon abweichenden Entwurf erzielt.

c) Beschlußfassung

Grundsätzlich beschließt das EP mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern der Vertrag nichts anderes vorschreibt (Art. 198 EGV). Die Beschlußfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung festgelegt, die sich das EP mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gibt.

d) Ausschüsse

Die Beratungen des Parlamentes werden in den für die jeweiligen Fragen zuständigen Ausschüssen vorbereitet. Sie haben ihre Grundlage in Art. 135 ff GO. Aufgrund der Beschlüsse des Plenums vom 15. April 1999 wird das Parlament in seiner 5. Wahlperiode voraussichtlich 17 ständige Ausschüsse haben, daneben können jederzeit nichtständige Ausschüsse einberufen werden.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt sich nach Art. 137 GO. Danach werden die Mitglieder der Ausschüsse gewählt, nachdem sie von den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern benannt worden sind.

Die ständigen Ausschüsse haben jeweils die Aufgabe, die Fragen zu prüfen, die ihnen vom Parlament oder während einer Unterbrechung der Sitzungsperiode vom Präsidenten im Namen der Konferenz der Präsidenten überwiesen werden (Art. 139 GO). Die Aufgabe eines nichtständigen Ausschusses wird bei dessen Einsetzung festgelegt.

e) Untersuchungsauschüsse

Art. 193 EGV legt die Grundsätze für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fest. Das EP kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der `behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft. Solange ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, kann ein Untersuchungsausschuß nicht tätig werden. Die Arbeiten eines nichtständigen Untersuchungsausschusses werden durch die Vorlage seines Berichts (Art. 193 Satz 2) abgeschlossen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts wurden in einem Beschluß des EP im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Rat und der Kommission festgelegt. Seine Durchführung ist in Art. 136 der Geschäftsordnung des Parlamentes geregelt.

f) Petitionen

Nach Art. 21 und 194 EGV hat jeder Bürger sowie jede Person mit Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft das Recht -allein oder zusammen mit anderen- in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das EP zu richten.

III Befugnisse des Parlaments in den einzelnen Bereichen

Im folgenden werden die Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten des Europäischen Parlamentes un den einzelnen, sich aus dem EU- und EG-Vertrag ergebenden Politikbereichen dargestellt.

EUV

1. Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 21 EUV)

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), d.h. des zweiten Pfeilers der Union, hat das EP lediglich Anhörungs- und Informationsrechte. Die Grundsätze und Leitlinien der GASP werden vom Europäischen Rat bestimmt (Art. 13 EUV), die Durchführungsmaßnahmen und -beschlüsse vom Rat. Der Vorsitz des Rates hört das EP zu den wichtigsten Aspekten und zu den grundlegenden Weichenstellungen der GASP an und achtet darauf, daß die Auffassungen des Parlaments gebührend berücksichtigt werden (Art. 21 EUV). In der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Finanzierung der GASP wurde festgelegt, daß diese Konsultierung mindestens einmal jährlich aufgrund eines Ratsdokuments stattfindet. Das EP wird vom Vorsitz und der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Das EP kann im Rahmen von Anfragen oder Empfehlungen an den Rat seinerseits aktiv werden. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte im Rahmen der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch.

2. Polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (Art. 39 EUV)

Auch in diesem Bereich, der in der Regierungszusammenarbeit verblieben ist, werden die Entscheidungen vom Rat getroffen. Der Rat hört das Parlament jedoch an, bevor gesetzgebungsähnliche bindende Beschlüsse im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit gem. Art. 34 (2) lit b), c), d) EUV erfolgen. Hierbei handelt es sich um Beschlüsse und Übereinkommen, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind und der Vereinheitlichung der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit dienen. Das EP verfügt zur Abgabe seiner Stellungnahme über eine Frist von mind. drei Monaten; die Frist kann vom Rat verlängert werden. Ergeht innerhalb dieser Frist jedoch keine Stellungnahme, so kann der Rat beschließen.

Weiterhin wird das EP über die im dritten Pfeiler durchgeführten Arbeiten regelmäßig vom Vorsitz und der Kommission unterrichtet. Das EP kann auch hier seinerseits Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bzgl. der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit durch.

3. Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 43 - 45 EUV)

Der Vertrag von Amsterdam ermöglicht eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die zur Förderung der Ziele der Union oder zum Schutz der Interessen der Union untereinander eine engere Beziehung begründen wollen. Die Rechte des EP in diesem Zusammenhang sind davon abhängig, auf welchen Gebieten die verstärkte Zusammenarbeit stattfindet. Im Bereich des EG-Vertrags wird das EP zu derjenigen Entscheidung konsultiert, die das Verfahren auslöst, bei der Durchführung verfügt es über die gleichen Befugnisse wie sonst bei der Anwendung des Vertrages. Im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des 3. Pfeilers hat das EP dagegen nur Informationsrechte.

4. Erweiterung der EU (Art. 49 EUV)

Jeder europäische Staat, der die in Art. 6 (1) EUV genannten Grundsätze achtet, kann einen Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft in der Union stellen. Der Antrag geht an den Rat. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des EP. Der Beitritt eines neuen Mitgliedstaates kann also nicht gegen den Willen des EP durchgesetzt werden. Das EP beschließt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.

5. Sanktionen (Art. 7 EUV)

Gem. Art. 7 EUV besteht für den Rat die Möglichkeit gegenüber einem Mitgliedstaat, bestimmte Rechte, die sich aus der Anwendung des Vertrages ergeben, auszusetzen, sofern festgestellt ist, daß ein Mitgliedstaat die sich aus Art. 6 EUV ergebenden Grundsätze verletzt hat. Voraussetzung ist eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der Grundsätze der Verletzung der Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Rechtsstaatlichkeit. Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, entscheidet auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des EP.

6. Entwicklung der Union (Art. 4 EUV)

Die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für die Entwicklung in der Union und die hierfür erforderlichen Impulse werden vom Europäischen Rat festgelegt. Sein amtierender Präsident erstattet nach jeder Tagung dem Plenum des EP Bericht. Der Europäische Rat legt dem EP jährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor.

EGV

1. Diskriminierung (Art. 13 EGV)

Der Rat kann im Rahmen der durch den EGV auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen auf den Gebieten des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Hierfür muß er das EP anhören und bedarf eines Vorschlags der Kommission.

2. Unionsbürgerschaft (Art. 19 EGV)

a) Wahlrecht (Art. 19 EGV)

Jeder Bürger der Europäischen Union hat bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in demjenigen Mitgliedstaat ein Wahlrecht, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Die Bestimmungen auf dem Gebiet des Kommunalwahlrechtes werden vom Rat einstimmig nach Anhörung des EP festgelegt und geändert (Art. 19 (2) EGV).

In bezug auf das Wahlverfahren für die Wahlen zum EP ergänzt der Vertrag von Amsterdam die bisherigen Bestimmungen, wonach das EP den Entwurf eines einheitlichen Verfahrens ausarbeitet, um die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Festschreibung gemeinsamer Grundsätze. Diese Bestimmungen werden vom Rat nach Zustimmung des EP einstimmig beschlossen und anschließend den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung empfohlen (Art. 190 (4) EGV).

b) Berichterstattung (Art. 22 EGV)

Die Kommission erstattet gem. Art. 22 EGV dem EP alle drei Jahre Bericht über die Anwendung des Titels `Unionsbürgerschaft A. Der Rat kann nach Anhörung des Parlaments einstimmig Bestimmungen erlassen, die die Rechte über die Unionsbürgerschaft ergänzen. Diese müssen allerdings noch von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

3. Landwirtschaft (Art. 37 EGV)

Im Rahmen der Landwirtschaft erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen. Weitere Durchführungsmaßnahmen auf diesem Gebiet erläßt die Kommission.

4. Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 39 ff EGV)

Der Rat und das Parlament erlassen im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Verwirklichung der Niederlassungs- (Art. 44, 46, 47 EGV) und Dienstleistungsfreiheit (Art. 55 EGV) und im Bereich für Fragen von ein- und auswandernden Arbeitnehmern (Art. 40, 42 EGV) Richtlinien oder Verordnungen im Wege des Verfahrens der Mitentscheidung iSd Art. 251 EGV. Trotz des Verfahrens der Mitentscheidung handelt der Rat einstimmig auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (Art. 42 EGV) und beim Erlaß von Richtlinien, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfaßt (Art. 47 (3) EGV). Dies droht die Effizienz des Mitentscheidungsverfahrens zu beeinträchtigen.

5. Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr (Art. 67 EGV)

Dieser Bereich befand sich vor dem Vertrag von Amsterdam in der dritten Säule im EUV (Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz -ZBIJ-). Mit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam wurde ein Großteil der ZBIJ in den EGV, d.h. in die erste Säule, aufgenommen.

Während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam handelt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Mitgliedstaates und nach Anhörung des Parlamentes (Art. 67 (1) EGV). Innerhalb dieses Zeitraums muss der Rat alle für die Abschaffung der Personenkontrollen an den Grenzen notwendigen Regelungen erlassen.

Der Rat kann nach Anhörung des EP einstimmig beschließen, daß nach Ablauf dieser fünf Jahre das Mitentscheidungsverfahren auf alle oder Teile der Bereiche, die unter diesen Titel fallen, ausgedehnt wird.

Dies gilt jedoch nicht für die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind und für alle weiteren Maßnahmen der einheitlichen Visumgestaltung. Diese Beschlüsse werden auch nach Ablauf der 5-Jahresfrist vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des EP gefaßt (Art. 67 (3) iVm Art. 62 (2) lit b) i) und iii) EGV).

Für Maßnahmen, die das Verfahren und Voraussetzungen für die Visumerteilung durch die Mitgliedstaaten beinhalten, sowie für alle Vorschriften für ein einheitliches Visum gilt dagegen nach Ablauf der fünf Jahre automatisch das Verfahren der Mitentscheidung nach Art. 251 EGV (Art. 67 (4), 62 (2) lit.b) ii, iv) (s. auch I:1.c)bb) EGV).

Nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam findet das Verfahren der Mitentscheidung nach Art. 251 EGV praktisch auf die gesamte Gemeinschaftsgesetzgebung im Bereich der Verkehrspolitik Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden angehört (Art. 71 (1) EGV). Nur wenn Maßnahmen betroffen sind, die die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen können, muß der Rat einstimmig handeln und das EP wird nur angehört (Art. 71 (2) EGV).

7. Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften (Art. 81 ff EGV)

a) Wettbewerbsregeln

Im Rahmen der für Unternehmen geltenden Bestimmungen kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit zweckdienliche Verordnungen oder Richtlinien auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments erlassen (Art. 83 (1) EGV). Dieses Verfahren gilt auch für den Erlaß zweckdienlicher Durchführungsverordnungen auf dem Gebiet `Staatlicher Beihilfen (Art. 89 EGV).

b) Steuerliche Vorschriften

Im Bereich der steuerlichen Vorschriften erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern (Art. 93 EGV).

c) Angleichung der Rechtsvorschriften

Das Verfahren der Mitentscheidung gem. Art. 251 EGV findet Anwendung, wenn es sich um Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes handelt (Art. 95 (1) EGV). Dies gilt aber nicht, sofern Fragen über Steuern, Freizügigkeit und Rechte und Interessen von Arbeitnehmern betroffen sind.

In den anderen Bereichen erläßt der Rat erläßt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (Art. 94 EGV).

8. Wirtschafts- und Währungspolitik (Art. 98 ff EGV)

a) Wirtschaftspolitik

aa) Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion erfolgt nach folgenden Regeln:

Zunächst erstellt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht. Auf Grundlage dieses Berichts erörtert dann der Europäische Rat eine Schlußfolgerung. Anschließend verabschiedet der Rat eine Empfehlung, in der die Grundzüge dargelegt werden. Erst jetzt wird das EP vom Rat über die Empfehlung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft unterrichtet; im Vorfeld gibt es keinerlei Beteiligung des Parlamentes (Art. 99 (2) EGV). Das EP strebt eine Verbesserung dieser Situation im Wege interinstitutioneller Vereinbarungen an.

- bb) Im folgenden überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft. Über diese multilaterale Überwachung erstatten die Kommission und der Präsident des Rates dem EP Bericht. Wenn der Rat seine Empfehlungen veröffentlicht hat, kann das EP den Präsidenten zum Erscheinen vor dem zuständigen Ausschuß auffordern (Art. 99 (4) EGV).
- cc) Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung kann der Rat nach dem Verfahren der Zusammenarbeit iSd Art. 252 EGV festlegen, dies stellt eine engere Beteiligung des Parlamentes dar (Art. 99 (5) EGV).
- dd) Dem Rat steht nach Art. 100 (2) EGV die Möglichkeit offen, einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle unterziehen, von Schwierigkeiten betroffen ist, einen finanziellen Beistand der Gemeinschaft zu gewähren. Hierfür beschließt der Rat einstimmig -bei gravierenden Schwierigkeiten im Rahmen von Naturkatastrophen, mit qualifizierter Mehrheit- auf Vorschlag der Kommission und unterrichtet im Anschluß daran das EP über den Beschluß.
- *ee*) Der Rat kann in Zusammenarbeit mit dem EP iSd Art. 252 EGV Definitionen für den Bereich der Überziehungs- oder anderen Kreditfazilitäten bei der EZB erstellen (Art. 103 (2) EGV).
- ff) Jeder Mitgliedstaat muß sich an die Empfehlungen des Rates halten. Folgt er diesen nicht, kann ihn der Rat in Verzug setzen, mit der Maßgabe, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau vorzunehmen. Leistet der Mitgliedstaat weiterhin nicht Folge, so stehen dem Rat mehrere Maßnahmen offen. Über die verschiedenen Beschlüsse unterrichtet der Rat das EP.
- gg) Nach Anhörung des EP und der EZB kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen verabschieden, die das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eines Mitgliedstaates ablösen (Art. 104 (14) EGV).

b) Währungspolitik

- aa) Nach Art. 105 (6) EGV kann der Rat durch einstimmigen Beschluß der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen. Der Rat bedarf eines Vorschlags der Kommission und entscheidet nach Anhörung der EZB und nach Zustimmung des EP.
- bb) Weiterhin kann der Rat in Zusammenarbeit mit dem EP im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit nach Art. 252 EGV und nach Anhörung der EZB technische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Münzprägung erlassen (Art. 106 (2) EGV).

cc) Der Rat kann bestimmte Artikel der Satzung des ESZB ändern, jedoch entweder nur mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB. Die Zustimmung des EP ist aber jedenfalls erforderlich (Art. 107 (5) EGV). Andere Bestimmungen kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Parlaments auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung der Kommission erlassen (Art. 107 (6) EGV).

dd) In dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, kann der Rat förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den EURO gegenüber Drittlandswährungen treffen. Hierfür handelt der Rat einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB und des EPs.

Weiterhin kann der Rat die EURO-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystemes festlegen, ändern oder aufgeben. In diesem Zusammenhang hat das EP keinerlei Mitspracherechte, sondern wird lediglich vom Präsidenten des Rates von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der EURO-Leitkurse unterrichtet (Art.111 (1) EGV).

c) Institutionelle Bestimmungen in der Währungsunion

aa) Die Mitglieder des Direktoriums der EZB werden jeweils von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten auf 8 Jahre einvernehmlich ausgewählt und ernannt. Der Rat hört vor Abgabe seiner Empfehlung das EP und den EZB-Rat an (Art. 112 (2b) EGV).

bb) Die EZB unterbreitet dem EP, dem Rat und der Kommission sowie dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik. Auf Grundlage dieses Berichts kann das EP eine allgemeine Aussprache durchführen. Die zuständigen Ausschüsse des EP haben die Möglichkeit, den Präsidenten der EZB und die anderen Mitglieder des Direktoriums auf ihre Initiative hin oder auf Ersuchen des Parlaments zu hören (Art. 113 (3) EGV). Der erste Präsident der EZB hat im Grundsatz akzeptiert, viermal jährlich zu einem Meinungsaustausch mit dem zuständigen Ausschuss zusammen zu treffen.

- cc) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB und des Währungsausschusses die Zusammensetzung des Wirtschaftsund Finanzausschusses fest. Dieser nimmt mit Beginn der dritten Stufe der Währungsunion (1.1.1999) seine Arbeit auf; der Währungsausschuß wird dann aufgelöst. Von diesem Beschluß unterrichtet der Präsident des Rates im Anschluß daran das EP (Art. 114 (3) EGV).
- dd) Mindestens alle zwei Jahre oder auf Antrag eines Mitgliedstaats entscheidet der Rat nach Anhörung des EP und nach Aussprache im Rat (in der Zusammensetzung der Staatsund Regierungschefs) auf Vorschlag der Kommission, für welche Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen iSd Art. 122 (1) EGV aufgehoben werden (Art. 122 (2) EGV). Die Ausnahmeregelung besteht zunächst für all diejenigen Mitgliedstaaten, die mit der Einführung der WWU die hierfür erforderlichen Kriterien nicht erfüllen können (Art. 122 (1) EGV). Die WWU beginnt daher zunächst ohne die davon betroffenen Mitgliedstaaten. Für jeden Mitgliedstaat besteht aber aufgrund der Regelung des Art. 122 (2) EGV die

Möglichkeit, der Verpflichtung nachträglich nachzukommen, damit der WWU nachträglich beizutreten.

9. Beschäftigung (Art. 128 ff EGV)

Dieser mit dem Vertrag von Amsterdam neu eingeführte Titel gibt dem Parlament auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik verschiedene Rechte und Handlungsmöglichkeiten.

a) Jahresbericht

Der Rat und die Kommission legen dem Europäischen Rat einen gemeinsamen Jahresbericht zur Beschäftigungslage in der Gemeinschaft vor. Auf seiner Grundlage erstellt der Europäische Rat Schlußfolgerungen (Art. 128 (1) EGV).

Der Rat arbeitet dann anhand der Schlußfolgerungen auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Beschäftigungsausschusses jährlich Leitlinien aus. Diese Leitlinien müssen die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen.

Daneben erstellt jeder Mitgliedstaat einen jährlichen Bericht über die wichtigsten Maßnahmen, die er zur Durchführung seiner Beschäftigungspolitik bzgl. der Leitlinien des Rates getroffen hat. Diesen übermittelt er seinerseits dem Rat und der Kommission.

Der Rat unterzieht anhand der Berichte der Mitgliedstaaten und nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses die Durchführung der Beschäftigungspolitik einer jährlichen Prüfung. Dabei kann der Rat auch auf Empfehlung der Kommission Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten. Auf Grundlage dieser jährlichen Prüfung erstellen der Rat und die Kommission wiederum einen gemeinsamen Jahresbericht für den Europäischen Rat. Dieser beinhaltet die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft und die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien (Art. 128 EGV).

b) Fördermaßnahmen

Weiterhin können Rat und Parlament im Wege des Verfahrens der Mitentscheidung gem. Art. 251 EGV und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungsmaßnahmen durch Initiativen beschließen (Art. 129 EGV). Diese Maßnahmen sollen den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren entwickeln, vergleichende Analysen und Gutachten bereitstellen sowie innovative Ansätze fördern und Erfahrungen bewerten, insbesondere durch den Rückgriff auf Pilotvorhaben.

c) Beschäftigungsausschuß

Schließlich setzt der Rat nach Anhörung des EP einen Beschäftigungsausschuß mit beratender Funktion ein. Dieser soll die Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten fördern. Der Ausschuß setzt sich aus zwei Mitgliedern je Mitgliedstaat zusammen (Art. 130 EGV) -s. auch II:2.f).

10. Gemeinsame Handelspolitik (Art. 133 EGV)

Der Vertrag von Amsterdam verleiht dem Rat die Möglichkeit, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP durch einstimmigen Beschluß die Anwendung der Bestimmungen über die gemeinsame Handelspolitik auf bestimmte internationale Verhandlungen und Übereinkünfte über Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums auszudehnen (Art. 133 (5) EGV).

Im übrigen räumt der Vertrag im Bereich der Handelspolitik dem EP keine spezifischen Befugnisse ein. Das EP hat aber im Wege interinstitutioneller Vereinbarungen (Luns-Westerterp-Verfahren) gewisse Informationsrechte und damit auch Einflußmöglichkeiten erringen können.

11. Zusammenarbeit im Zollwesen (Art. 135 EGV)

Der Vertrag von Amsterdam ermöglicht Gemeinschaftsmaßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung nach Art. 251 EGV erlassen (Art. 135 EGV).

Die Gebiete des Strafrechts und der Strafrechtspflege bleiben jedoch weiterhin Aufgaben der Mitgliedstaaten.

12. Sozialpolitik

Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserungder Arbeitsumwelt, des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen betreffend die Konsultierung der Arbeitnehmer, die berufliche Eingliederung und die Chancengleichheit werden nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassen (Art. 137 (1), (2) EGV). Bei anderen Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, des kollektiven Arbeitsrechts und der Beschäftigung von Drittlandsangehörigen muß der Rat einstimmig beschließen, das EP wird lediglich angehört (Art. 137 (3) EGV).

Maßnahmen, die die Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit betreffen, beschließt der Rat zusammen mit dem EP im Verfahren der Mitentscheidung nach Art. 251 EGV und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Art. 141 (3) EGV).

Bei der Durchführung von Kollektivvereinbarungen der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die der Rat beschließen kann (Art. 138, 139 EGV), ist das EP nicht beteiligt. Es strebt jedoch eine Verbesserung dieser Situation im Wege interinstitutioneller Vereinbarungen an.

Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Sozialpolitik. Diesen übermittelt sie dem EP, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß. Das EP kann die Kommission um Berichte zu Einzelproblemen, die die soziale Lage betreffen, ersuchen (Art. 143 EGV).

Die Durchführungsbeschlüsse zum Europäischen Sozialfonds werden nach dem Verfahren des Art. 251 EGV, d.h. im Wege der Mitentscheidung und nach Anhörung des Wirtschaftsund Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen erlassen (Art. 148 EGV).

13. Berufliche Bildung, Jugend und Kultur (Art. 149, 151 EGV)

Fördermaßnahmen zur allgemeinen und beruflichen Bildung (Art. 149 (4), 150 (4) EGV) werden nach dem Verfahren der Mitentscheidung und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen erlassen; eine Harmonisierung auf diesem Gebiet ist nicht möglich. Empfehlungen erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission (Art. 149 (4) EGV).

Die Gemeinschaft hat nach Art. 151 (1) EGV den Auftrag, einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes zu leisten. Um diese Ziele zu verwirklichen, können nach dem Verfahren der Mitentscheidung und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen für den kulturellen Austausch und die kulturelle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erlassen werden. Der Rat muß dabei einstimmig beschließen; Harmonisierungsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Weiterhin kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen abgeben (Art. 151 (5) EGV).

14. Gesundheitswesen (Art. 152 EGV)

Im Rahmen des Gesundheitswesens kann die Gemeinschaft, im Wege des Verfahrens der Mitentscheidung nach Art. 251 EGV und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Gesundheitsschutzes treffen. Diese können sowohl Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für Blut und Blutderivate betreffen, wie auch die Bereiche Veterinärwesen und Pflanzenschutz, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, sowie Fördermaßnahmen allgemein, die den Schutz und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit zum Ziel haben (Art. 152 (4) EGV). Diese Zuständigkeiten wurden durch den Vertrag von Amsterdam aus der Agrarpolitik ausgegliedert und der Mitentscheidung des EP unterworfen.

Daneben kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für dieselben Zwecke Empfehlungen erlassen.

15. Verbraucherschutz (Art. 153 EGV)

Die Gemeinschaft kann nach dem Mitentscheidungsverfahren gem. Art. 251 EGV nach Anhörung des Wirtschafts und Sozialausschusses Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes leisten. Diese schließen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie der Förderung des Rechts auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung der Verbraucherinteressen ein (Art. 153 (4) EGV).

16. Transeuropäische Netze (Art. 156 EGV)

In Mitentscheidung mit dem EP iSd Art. 251 EGV und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen beschließt der Rat Leitlinien und weitere Maßnahmen, um den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur zu unterstützen (Art. 156 EGV).

17. Industrie (Art. 157 EGV)

Auf dem Gebiet der Industriepolitik kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP und des Wirschafts- und Sozialausschusses einstimmig spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen beschließen, insbesondere zur Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, d.h. ein System offener und wettbewerbsorientierter Märkte abzielen (Art. 157 (3) EGV).

18. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Art. 158 ff EGV)

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des EP sowie nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Struktur- und Kohäsionsfonds für die Bereiche Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur fest (Art. 161 EGV).

Auf diesem Gebiet muß die Kommission dem EP, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen alle drei Jahre Bericht erstatten über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie über die Art und Weise in der die eingesetzten Mittel dazu beigetragen haben. Sofern erforderlich, legt die Kommission diesem Bericht entsprechende Vorschläge bei. Der Rat hat weiterhin die Befugnis, für spezifische Aktionen, die sich als erforderlich erweisen, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Maßnahmen einstimmig zu beschließen (Art. 159 (2, 3) EGV).

19. Forschung und technologische Entwicklung (Art. 163 ff EGV)

Die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Dafür erstellen der Rat und das EP nach dem Verfahren der Mitentscheidung und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein mehrjähriges Rahmenprogramm, in dem alle Aktionen der Gemeinschaft zusammengefaßt werden (Art. 166 (1) EGV). Der Vertrag von Amsterdam hat für diesen Bereich vorgesehen, dass der Rat von Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit übergeht.

· ·

Die weitere Durchführung des Rahmenprogrammes erfolgt durch spezifische Programme. Diese werden innerhalb einer jeden Aktion entwickelt. Diese spezifischen Programme werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschlossen (Art. 166 (4) EGV).

Die Gemeinschaft kann weiterhin eine Zusammenarbeit mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen vorsehen. Es kann sich hierbei um Abkommen iSd Art. 300 handeln -zu dem einzelnen Verfahren s.o. I:1.(d)bb)-.

Nach Anhörung des EP und des Wirtschafts- und Sozialausschusses legt der Rat auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen zur Gründung gemeinsamer Unternehmen, die die Ordnungsgemässe Durchführung der Programme garantieren sollen, fest (Art. 172 (1) EGV).

Die einzelnen Regeln für die Rahmen- und Zusatzprogramme legt der Rat gemäss dem Verfahren nach Art. 251 EGV und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses fest (Art. 172 (2) EGV).

Weiterhin unterbreitet die Kommission zu Beginn jeden Jahres dem EP und dem Rat einen Bericht zu dem Bereichforschung und technologische Entwicklung (Art. 173 EGV).

20. Umwelt (Art. 175 EGV)

Der Rat und das EP beschließen im Verfahren der Mitentscheidung und nach Anhörung des Wirschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der Ziele in diesem Bereich wie Erhaltung und Schutz der Umwelt, Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit (Art. 175 (1) EGV).

Bestimmte Vorschriften (z.B. steuerlicher Art, Maßnahmen im Bereich der Raumordnung und Wasserwirtschaft) erläßt der Rat hingegen einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des EP, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen (Art. 175 (2) EGV).

Schließlich beschließen Rat und EP nach dem Verfahren der Mitentscheidung und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele für den Umweltbereich festgelegt werden (Art. 175 (3) EGV).

21. Entwicklungszusammenarbeit (Art. 179 EGV)

Der Rat und das EP treffen nach dem Verfahren der Mitentscheidung die zur Verfolgung der Ziele im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen (Art. 179 (1) EGV).

22. Internationale Abkommen (Art. 300 EGV)

Für den Abschluss von Verträgen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen gilt Art. 300 EGV. In der Regel führt die Kommission die Verhandlungen (Art. 300 (1) EGV) und der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, bei Assoziationsabkommen iSd Art. 310 EGV jedoch einstimmig. Das Parlament wird unverzüglich und umfassend von allen Beschlüssen unterrichtet (Art. 300 (2) EGV).

Mit Ausnahme der Handelspolitik nach Art. 133 (3) EGV, wo eine Beteiligung des EP nicht vorgesehen ist, werden die Abkommen vom Rat nach Anhörung des Parlaments beschlossen. Das gilt auch dann, wenn das Abkommen einen Bereich betrifft, bei dem für die Anwendung interner Vorschriften das Verfahren der Mitentscheidung oder Zusammenarbeit anzuwenden wäre (Art. 300 (3) Unterabs.1 EGV).

Das EP hat jedoch ein Zustimmungsrecht, wenn es sich um ein Assoziationsabkommen iSd Art. 310 EGV handelt, wenn ein besonderer institutioneller Rahmen geschaffen wird, wenn es sich um Abkommen handelt, die für die Gemeinschaft erhebliche finanzielle Folgen nach sich ziehen oder die eine Änderung eines nach dem Verfahren der Mitentscheidung angenommenen Rechtsaktes bedingen (Art. 300 (3) Unterabs. 2 EGV).

IV Ausblick

In dem Maße, wie die Gemeinschaftsgesetzgebung sich zunehmend auf die Lebensbereiche der Bürger auswirkt und durch die Zunahme von Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat die demokratische Legitimation der Gemeinschaftsrechtsakte nicht mehr allein durch die Parlamente der Mitgliedstaaten vermittelt werden kann, wird die durch das direkt gewählte EP vermittelte demokratische Legitimation auf europäischer Ebene zu einem zentralen Element der institutionellen Entwicklung der Europäischen Konstruktion.

Nach Einführung des Verfahrens der Zusammenarbeit durch die Einheitliche Europäische Akte und des Verfahrens der Mitentscheidung im Vertrag von Maastricht konnte das EP unter Beweis stellen, daß es seinem Anspruch als Mitgesetzgeber auf europäischer Ebene zu agieren, voll gerecht wird. Durch den Vertrag von Amsterdam wird das Verfahren der Mitentscheidung nun zum Regelfall der Gemeinschaftsgesetzgebung, auch wenn für einige wichtige Gesetzgebungsmaterien das Mitentscheidungsrecht noch fehlt. Weiterhin wurde das Verfahren so reformiert, daß Rat und Parlament künftig gleichberechtigt zusammenarbeiten.

Es darf aber nicht vergessen werden, daß auch der Amsterdamer Vertrag lediglich einen weiteren Schritt auf dem unvollendeten Weg des Aufbaus einer Europäischen Politischen Union darstellt. Die demokratische Legitimität der gemeinschaftlichen Rechtsetzung und des institutionellen Gefüges wurde aufgrund der Stärkung der Rechte des EP deutlich verbessert. Ebenso wurden die Ziele und Instrumente der Union zwar weiterentwickelt, doch dürfen sie nie als erreicht empfunden werden. Das Demokratiedefizit in der Union ist noch nicht völlig beseitigt worden. Die verfassungsrechtlichen Befugnisse des EP sind im Vertrag von Amsterdam zwar gestärkt (Zustimmungsrechte bei Sanktionen, Befugnis zur Schaffung eines Abgeordnetenstatuts), doch fehlt nach wie vor eine der demokratischen Repräsentativität des Parlaments angemessene Beteiligung an dem Verfahren der Vertragsänderung. Schließlich stellt die in Amsterdam versäumte Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Mehrheitsentscheidungen, die im Hinblick auf die bevorstehenden Erweiterungen unerläßlich ist, auch im Hinblick auf die wirksame Ausübung der Befugnisse des EP ein Problem dar. Nach wie vor ist auf wichtigen Gebieten wie Steuern, der allgemeinen Rechtsangleichung, Kultur und Industrie Einstimmigkeit des Rates erforderlich. Dies bedeutet auch geringere Einflußmöglichkeiten für das Parlament, zumal da, wo wie z.B. im Kulturbereich Einstimmigkeit und Mitentscheidung zusammentrifft.

Um die Europäische Union wirklich effizient, demokratisch voll legitimiert und erweiterungsfähig zu machen, fordert das EP deshalb eine weitere institutionelle Reform. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen über das Verfahren der Vertragsänderung strebt das Parlament eine stärkere Politisierung und eine breite öffentliche Diskussion in der Vorbreitungsphase an, damit die nächste Regierungskonferenz schnell und rechtzeitig vor dem Abschluß der ersten Erweiterungsverhandlungen zu den notwendigen Reformen gelangt, die der Vertrag von Amsterdam noch vermissen läßt.